

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1372

Gemeinden: Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbandes der Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 reichte der Zweckverband der Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen die neuen Statuten, welche jeweils an der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden beschlossen wurden, zur Genehmigung ein. Der Zweckverband wurde gleichzeitig umbenannt. Er trägt neu den Namen "Zweckverband der Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen."

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Gemeindeordnung ist vom Departement des Innern zu genehmigen. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung werden die nachfolgenden Paragraphen der Statuten von Amtes wegen korrigiert bzw. ergänzt:
- 2.3.1 § 9 lit. c) hat wie folgt zu lauten:
"§ 9 Vorstand
Der Vorstand besteht aus

- a) ...
- b) ...
- c) 5 weiteren Mitgliedern**
- d) ...
- ..."

Begründung: Die Behördemitgliederzahl ist genau zu definieren.

2.3.2 § 10 Abs. 2 "Finanzkompetenzen" ist wie folgt zu ergänzen:

"Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:

- nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000.— **(pro Jahr)**
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.— **(pro Jahr)"**

Begründung: Präzisierungswunsch der Einwohnergemeinde Lostorf

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 168 lit. e, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] -

3.1 Die neuen Statuten des Zweckverbandes der Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösigen werden mit folgender Korrektur genehmigt:

3.1.1 § 9 lit. c) lautet wie folgt:

"§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) ...
- b) ...
- c) 5 weiteren Mitgliedern**
- d) ...
- ..."

3.1.2 § 10 Abs. 2 "Finanzkompetenzen" wird wie folgt ergänzt:

"Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:

- nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000.—**(pro Jahr)**
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.—**(pro Jahr)"**

3.2 Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeinden nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösigen, Herr Hans Hug, Präsident, Oberamt Olten-Gösigen, Amthaus, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 431000/46630)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung: Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Statuten des Zweckverbandes der Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösigen

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, GRO)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag um Rechnungsstellung**

Zweckverband Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösigen, Herr Hans Hug, Präsident, Oberamt Olten-Gösigen, Amthaus, 4603 Olten, **LSI, mit Rechnung;**

Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling